

## Stellungnahme der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Stand der Beratungen des Entwurfes eines Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Der Ausschuss für Generationen, Familien und Integration des nordrhein-westfälischen Landtages hat federführend am 28./29. August 2007 die Expertenanhörung zum Entwurf der Landesregierung für ein Kinderbildungsgesetz durchgeführt. Die geladenen Expertinnen und Experten haben in diesen zwei Tagen umfassend zum Gesetzentwurf Stellung genommen und die Fragen der Parlamentarier beantwortet. Die Freie Wohlfahrtspflege stellt in einer zusammenfassenden Bewertung dieser Anhörung fest, dass insgesamt eine Vielzahl kritischer Aspekte genannt wurden, die die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs belegen. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benennt daher im folgenden die für die weitere Arbeit am Gesetzentwurf wichtigsten Positionen:

### Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen braucht eine angemessene Finanzierung

Zentraler Kritikpunkt in vielen Beiträgen der Anhörung war die Ausgestaltung des Finanzierungssystems der Tageseinrichtungen für Kinder. Es wurde deutlich, dass das von der Landesregierung vorgeschlagene Modell einer reinen Kindpauschale eine auskömmliche Refinanzierung der Arbeit in den Tageseinrichtungen nicht sicherstellt und für die Träger, aber auch für die Kommunen mit erheblichen Risiken verbunden ist. **Die Freie Wohlfahrtspflege unterstreicht daher noch einmal ihre zentrale Forderung nach einem planungssicheren Finanzierungssystem auf der Basis von gruppenorientierten Pauschalen.** Aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Punktes hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege zu dieser Frage einen gemeinsamen Vorschlag für eine konkrete Umformulierung der §§ 18 ff des Gesetzesentwurfs erarbeitet und den Fraktionen im Landtag vorgelegt.

Bezogen auf die Finanzierungsgrundlagen betont die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege folgende Aspekte, die ebenfalls in der Anhörung benannt wurden:

- Die Regelungen für die Errechnung der Pauschalen für **Kinder mit Behinderung** sind im Gesetzesentwurf missverständlich ausgedrückt. Hier muss die für die gewählte Gruppenform vorgesehene Kindpauschale angesetzt werden zuzüglich des 2,5 fachen Satzes der Gruppenform III, jeweils bezogen auf die im Betreuungsvertrag genannte Öffnungszeit. Im übrigen verweisen wir hinsichtlich der angemessenen Betreuung von Kindern mit Behinderung auf die Bestimmungen des SGB VIII.
- Das Finanzierungssystem muss geöffnet werden, so dass **Sondertatbestände** (Tageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf, Finanzierung von Ausbildungskosten etc.) besser berücksichtigt werden können.
- **Privat gewerbliche Träger** können nur zu den gleichen Bedingungen wie alle anderen Träger zum Betrieb einer Tageseinrichtung zugelassen werden; die fachlichen Standards sind ohne Ausnahme einzuhalten. Eine Förderung privatgewerblicher Träger ist durch das Gesetz auszuschließen.

## **Gestaltung der Elternbeiträge muss Förderungschancen für alle Kinder sicherstellen**

Ein zweites zentrales Thema der Anhörung war die Ausgestaltung des Systems der Elternbeiträge. Hier fordert die Freie Wohlfahrtspflege, dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen so ausgestaltet werden, dass Erhöhungen der Elternbeiträge vermieden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Eltern nicht allein aufgrund der finanziellen Belastungen eine geringere Betreuungszeit als im Interesse des Kindes gewünscht und notwendig wählen. In dem Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege wird hierzu konkret die Wiedereinführung des Elternbeitragsdefizitausgleichs gefordert, der hälftig von Kommune und Land zu tragen ist.

Auch dürfen Elternbeiträge strategisch nicht so ausgerichtet werden, dass die Wahl kürzerer Öffnungszeiten bevorzugt wird.

## **Inhaltliche Weiterentwicklungen des Gesetzesentwurfs sind notwendig**

Die Anhörung hat auch deutlich gemacht, dass das KiBiz in seiner vorliegenden Form auch der inhaltlichen Weiterentwicklung bedarf. Dazu sind aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege folgende Forderungen zentral:

- Bei einer **Öffnungszeit von nur 25 Stunden** sind die im Gesetz vorgesehenen und aus fachlicher Perspektive als Mindeststandard zu beschreibenden Bildungsziele in der Regel nicht erreichbar. Daher muss im Gesetz deutlich werden, dass eine solche Öffnungszeit die Ausnahme darstellt; dementsprechend sind die in der Anlage zu § 19 im Gesetz genannten Quoten zu verändern.
- Für die besondere Schwerpunktsetzung der Betreuung der Kinder unter drei Jahren sollten für einen Übergang besondere **Fortbildungsmittel** für die Fachkräfte zur Verfügung stehen.
- Alle Tageseinrichtungen für Kinder, die die entsprechenden Gütesiegelkriterien erfüllen, sollen das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ erhalten, die **Begrenzung der Zahl der Familienzentren** muss aufgehoben werden. Gleichzeitig müssen die bisher vorliegenden Kriterien in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden zu trennscharfen und damit aussagefähigen Kriterien weiterentwickelt werden.

## **Verfahrensfragen und Gestaltung des Übergangs**

Es bleibt auch nach der Anhörung festzuhalten, dass die Einführung des KiBiz zum 01.08.2008 eine umfassende Veränderung des gesamten Systems der Tageseinrichtungen für Kinder bedeutet. Daher sollte für das Einführungsjahr eine **Übergangsregel** geschaffen werden, die verhindert, dass notwendige Strukturen zusammenbrechen, entsprechende Arbeitsplätze verloren gehen und Träger zusätzliche Risiken übernehmen müssen.

Genauso dringend sind die im Gesetz nicht abschließend geklärten **Verfahrensregeln** zusammen mit den Trägerzusammenschlüssen und den Kirchen zu entwickeln, um hier bereits im Gesetzgebungsverfahren auf neu entstehende Probleme reagieren zu können.

Weiterhin müssen im Gesetz Regelungen geschaffen werden, wie **die Förderung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch den Bund** in Nordrhein-Westfalen ausgestaltet und genutzt werden soll.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen unterstreicht mit dieser Stellungnahme ihre Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit an den notwendigen Überarbeitungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Düsseldorf, den 18.09.2007